

28. März 2013  
A-15 TU

Φ  
an 1-15

Herrn  
Fabian Schütz  
Mitglied des Rates  
Goldbornstraße 106  
51469 Bergisch Gladbach

**Fachbereich 3  
Recht, Sicherheit und Ordnung**

Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz  
Auskunft erteilt:  
Peter Widdenhöfer, Zimmer 311  
Telefon: 02202/ 142374  
Telefax: 02202/ 142323  
e-mail: p.widdenhoefer@stadt-gl.de

25.03.2013

ab 26/3-13  
P.

**Ihre Anfrage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.02.2013**

Sehr geehrter Herr Schütz,

in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.02.2013 stellten Sie die Frage, wie sich die Marktsatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen verhalte! Sie baten um nähere Informationen zum jeweiligen Adressatenkreis der Satzungen. Die Marktsatzung richte sich an die Marktbesucher, jedoch gebe es teilweise auch kulturelle und soziale Einrichtungen, die mit Ständen auf dem Markt vertreten seien. Diese gehörten nicht zum Adressatenkreis der Marktsatzung.

Zu Ihrer Frage nehme ich wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich der künftigen Marktsatzung erstreckt sich auf Wochenmärkte, Kirmesveranstaltungen, Stadtfeste, Weihnachtsmärkte und andere Märkte (§ 1 der Satzung). Von der Satzung betroffen sind alle Personen, die auf einem der genannten Märkte von der Ordnungsbehörde einen Standplatz zugewiesen bekommen. Das sind Marktbesucher im Sinne von § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung, aber auch sonstige Standinhaber. Auch Letztere gehören zum Adressatenkreis der Marktsatzung.

Die Marktsatzung ist „lex specialis“ gegenüber der Sondernutzungssatzung. Die Sondernutzungssatzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Gemäß § 4 sind diejenigen Personen betroffen, die Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch oder den Anliegergebrauch hinaus benutzen. In § 12 der Sondernutzungssatzung ist geregelt, dass für Sondernutzungen im Rahmen öffentlicher Marktveranstaltungen und marktähnlicher Veranstaltungen wie Wochenmärkte, Kirmesveranstaltungen, Schützenfest u.ä. die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung sowie die Satzung zur Erhebung eines Marktstandgeldes gelten.

Ich beabsichtige, die Marktsatzung und die Marktgebührensatzung dem Haupt- und Finanzausschuss am 11.07.2013 erneut zur Beratung vorzulegen. Weitere Fragen können sicherlich in der Sitzung beantwortet werden!

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stephan Schmickler  
Erster Beigeordneter

bid 25.03.13